

# **Richtlinien der Stadt Seligenstadt zur Förderung der Kindertagespflege**



---

In der Fassung vom:	28.10.2019
Zuletzt geändert am:	-
Bekannt gemacht am:	26.11.2019
Inkrafttreten letzte Änderung:	

# **Richtlinien der Stadt Seligenstadt zur Förderung der Kindertagespflege**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 28.10.2019 die nachstehenden Richtlinien beschlossen, die die städtische Förderung für die Kindertagespflege regeln.

## **I. Allgemeines**

Die Kindertagespflege ist eine gesetzlich geregelte Betreuungsform, die den gleichen gesetzlichen Auftrag der Bildung, Erziehung und Betreuung hat wie Kindertageseinrichtungen.

Die Stadt Seligenstadt fördert Qualifizierungsangebote und Aktivitäten, die geeignet sind, neue Seligenstädter Kindertagespflegepersonen, im Folgenden KТПP genannt, zu gewinnen. Für bereits bestehende Tagesbetreuungsstellen werden Anreize geschaffen, diese fortzuführen und auszubauen.

Die Schaffung und Bereitstellung von Kindertagesbetreuungsplätzen ist eine wichtige Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Tagespflegepersonen bereichern die Vielfalt der Kinder-Betreuungslandschaft in Seligenstadt und werden dringend gebraucht. Durch ihre flexible Zeiteinteilung reagieren Tagesmütter- und väter auf die individuellen Bedürfnisse von Familien.

### **Die freiwillige Förderung umfasst folgende Bereiche:**

1. Die Stadt stellt den KТПP bei Bedarf kostenfrei Räume in den städtischen Liegenschaften zur Verfügung, sowohl in der Kernstadt als auch in den Stadtteilen für Austausch-, Arbeitskreistreffen, etc.
2. Die Stadt unterstützt sowohl die KТПP als auch suchende Mütter/Väter/Eltern bei der Vermittlung durch das Tagesmütter Netzwerk Seligenstadt
3. Für jedes während der Betreuungszeit mit Hauptwohnsitz in Seligenstadt gemeldete Kind, das von einer KТПP betreut wird, erhält die KТПP auf Antrag Finanz- und Sachleistungen jeweils pro Kalenderjahr wie folgt:

### **Im Jahr 2019:**

- einen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 100 €
- 5 Mülltüten der Stadt Seligenstadt
- Spiel- bzw. Buchgutschein in Höhe von 25 €

### **ab dem Jahr 2020:**

- einen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 200 €
- 5 Mülltüten der Stadt Seligenstadt
- Spiel- bzw. Buchgutschein in Höhe von 25 €

### **Allgemeine Fördervoraussetzungen**

Voraussetzungen zur Förderung im Sinne dieser Vereinbarung und des Tagesbetreuungsgesetzes sind:

- Die Kindertagespflegeperson ist im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis.
- Die Kindertagespflegeperson nahm oder nimmt regelmäßig an den Qualifizierungsangeboten (Grundqualifikation DJI Curriculum, Aufbaueminare, Arbeitskreis Treffen etc.) teil. Die Teilnahme an einem Erste-Hilfe am Kind-Kurs bzw. die zweijährige Auffrischung ist verpflichtend.
- Die Kindertagespflegeperson ist in die Kartei des Tagesmütter Netzwerks aufgenommen und kooperiert mit der Vermittlungsstelle (Teilnahme an den Austauschtreffen, kontinuierliche Rückmeldungen etc.).
- Zwischen der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder besteht eine schriftliche vertragliche Vereinbarung über die Betreuung des Kindes. Die Betreuungsdauer muss mindestens 2 Monate betragen.

Die Nachweise sind bei Antragsstellung vorzulegen.

### **II. Verfahren zur Aufnahme in die Förderliste**

- a) Die Anträge auf Bezuschussung der KTPP sind jährlich bis spätestens 15.12. des jeweiligen Jahres bei der Stadtverwaltung (Tagesmütter Netzwerk Seligenstadt) einzureichen.
- b) Aus den fristgerecht eingegangenen Anträgen wird eine Förderliste erstellt, über deren Bewilligung der Magistrat im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel im ersten Quartal des Folgejahres entscheidet.

### **III. Schlussbestimmungen**

- a) Die Leistungen der Stadt aus diesen Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege erfolgen auf freiwilliger Basis. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Stadtverordnetenversammlung setzt die Mittel für die Förderung der Kindertagespflege jeweils im Haushaltsplan fest.

b) Die Bewilligung, Festsetzung und Verwendungskontrolle der nach diesen Richtlinien zu gewährenden Zuschüsse und die Auftragsfrist erfolgt durch den Magistrat.

c) Diese Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gelten bereits ab dem Kalenderjahr 2019.

#### **IV. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in Seligenstadt treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Richtlinie wird hiermit ausgefertigt:  
Seligenstadt, den 28.10.2019

Für den Magistrat der Stadt Seligenstadt

Dr. Daniell Bastian  
Bürgermeister